



PSYCHOTHERAPEUTENKAMMER BERLIN

# INSTITUTIONELLE SCHUTZKONZEPTE IM THERAPEUTISCHEN RAHMEN

Andrea S. Kaden



Sinn und Zweck eines Schutzkonzeptes  
Bausteine eines Kinderschutzkonzeptes  
Fragerunde

# Hintergründe

- Bekannt gewordene (sexuelle) Übergriffe in Institutionen
- Systemische Gefährdungsfaktoren in Institutionen
- Gesetzliche Vorgaben
- Thematik im medizinisch-therapeutischen Bereich eher wenig beleuchtet

# Historie

- Frühjahr 2010 „Missbrauchsskandal“ (Berliner Canisius-Kolleg, Kloster Ettal, Odenwaldschule)
- Einberufung „Runder Tisch sex. Kindesmissbrauch“ der Bundesregierung
- Einrichtung Amt eines Unabhängigen Beauftragten
- Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Prävention, insbesondere der flächendeckenden Einführung von Schutzkonzepten in allen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche sind

# Was sind Schutzkonzepte?

- Schutzkonzepte sichern die unveräußerlichen Rechte auf Schutz, Entwicklung und Beteiligung
- Zentrale Rechte:
  - Recht auf „VOICE“
  - Recht auf „CHOICE“
  - Recht auf „EXIT“
- (vgl. Prof. Dr. Mechthild Wolff in: IKS Praxishandbuch 2021))

# Gute Gründe für die Entwicklung von Schutzkonzepten

- Schutzprozesse in Gang setzen
- Selbstkritisches Hinterfragen
- Haltung entwickeln
  
- Achtsam werden für Machtmissbrauch
- Traumainformiert sein
- Handlungsfähig sein in Krisen

# Prävention vor Intervention

- Ziel:
  - die Sicherstellung der Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen in Institutionen und Einrichtungen
  - Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen z.B. durch Partizipation
  - Stärkung der Handlungssicherheit der Mitarbeitenden
  - Signalwirkung nach außen

Kindeswohlgefährdung in Institutionen und Vereinen ist möglich, aber:

- Die Hürden für (sexualisierte) Gewalt sollen möglichst hoch sein!

# Rechtliche Rahmenbedingungen

- Schutzauftrag von freien Jugendhilfeträgern (§ 8a (4) SGB VIII)
- Beinhaltet
- ... sowohl den Schutzauftrag bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten außerhalb der Institution (meist innerfamiliär)
- ... als auch den Schutz innerhalb der Institution
- Strukturelle Prävention durch Implementierung eines institutionellen Schutzkonzeptes

# § 79a SGB VIII

Qualitätsentwicklung der freien Träger ist Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe, insbesondere in den Bereichen:

- Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII
- Inklusive Ausrichtung
- Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen
- Schutz vor Gewalt

# Kindeswohlgefährdungen in Institutionen

Wenn wir von KWG durch Machtmissbrauch, Übergriffe und Gewalt in Institutionen sprechen, ist zu unterscheiden in

- Kindeswohlgefährdungen durch eigene Mitarbeiter/-innen (inkl. Praktikant/-innen, Ehrenamtliche, Bundesfreiwillige, etc.)
- Kindeswohlgefährdung durch Außenstehende (Nachbarschaft)

und

- Kindeswohlgefährdungen durch andere betreute Kinder und Jugendliche

# Mögliche Formen von Gewalt

- Körperliche Gewalt
- Unterlassungen von Sorgeverantwortlichen (z.B. Aufsichtspflicht)
- Psychische Gewalt (z.B. ein Kind schlecht machen, auslachen...)
- Manipulationen (in der Beziehungsgestaltung zu einzelnen Kindern)
- Sexualisierte Gewalt (Erwachsener vs. Kind, Kinder untereinander)

# Macht, Abhängigkeit, Machtmissbrauch

- Macht existiert, wenn Ungleichheiten vorhanden sind
  - ▣ auf verschiedenen Ebenen
- Gute und schädigende Aspekte von Macht
- Wo Macht ist, ist auch Abhängigkeit
- Machtmissbrauch: Missbrauch einer Machtposition, um anderen Personen - über welche man Macht ausüben kann – zu schaden, sie zu schikanieren oder zu benachteiligen oder um sich selbst persönliche Vorteile zu verschaffen.

# Begriffsdifferenzierung Grenzverletzung vs. Übergriff

## Grenzverletzung

- einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen, die die persönlichen Grenzen innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschreiten
- mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen geschuldet

# Begriffsdifferenzierung Grenzverletzung vs. Übergriff

## Übergriff

- Passiert nicht zufällig oder aus Versehen
- Form von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen
- Bewusstes Hinwegsetzen über den Widerstand der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen, die Grundsätze der Institution, über gesellschaftliche Normen oder fachliche Standards

In Fällen von Übergriffen sind Träger zur Intervention verpflichtet und dazu, Konsequenzen zu ziehen, um das Kindeswohl zu sichern.

# Risikofaktoren in Institutionen, die (sexualisierte) Gewalt begünstigen

- autoritärer / rigider Führungsstil
- laissez-faire - Führungsstil
- fehlende Transparenz
- unklare Rollen-/ Aufgabenverteilung
- uneindeutiges Regelwerk
- fehlende Kommunikation

# Drei Ebenen präventiven Kinderschutzes

## Institutionelle Ebene – Besonderheit der jeweiligen Institution

- Berücksichtigen der besonderen Risiken des jeweiligen Arbeitsfeldes und der Einrichtung

## Konzeptionelle Ebene – Kinderschutz formulieren

- Die Verantwortung für den Schutz der Mädchen und Jungen ins Leitbild und in die Konzeption aufnehmen

## Personelle Ebene – Einbeziehung der Akteure

- Aktive Aufklärung der Mädchen und Jungen über ihr Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen und über Hilfsangebote in Notlagen

# Groomingprozess

- Auch Täter\*innenstrategien genannt
- „Grooming“ = „gebrauchen“
- Verführungstechniken sowie Taktiken zum Brechen von Widerstand sowie aktiver Verweigerung sexueller Handlungen
- 5 Phasen (nach Prof. Dr. Ruud Bullens)
  - Vertrauen gewinnen
  - Bevorzugen des Kindes
  - Isolierung
  - Geheimhaltung
  - Grenzüberschreitung

# Groomingprozess

- Ort und Zeit sind gezielt gewählt
- „günstige“ Gelegenheiten werden geschaffen
- Verletzliche Kinder werden gezielt gesucht
- Berufliches oder ehrenamtliches Tätigkeitsfeld, welches das in Kontaktkommen mit Kindern und Jugendlichen beinhaltet, wird gezielt ausgewählt

Vgl. Enders 2012

# Bausteine eines institutionellen Kinderschutzkonzeptes

- **Leitbild** (Werte und Visionen) und Beschreibung der Zielgruppen und des Angebots
- **Risikoanalyse** -> daraus resultierend Verhaltenskodex
- **Prävention** (Angebote und Haltung)
- **Personalmanagement** (Führungszeugnis, Fortbildungen...)
- **Organisationskultur** (Fehlerkultur, Achtsamkeit und Grenzachtung)
- **Partizipation und Mitbestimmung**
- **Beschwerdemöglichkeiten** (für Eltern, Kinder, Mitarbeiter\*innen)
- **Verfahrensabläufe**
- **Kooperationen** (externe Isef, Fachberatungsstellen, zuständiges JA)

# Leitbild

Bestehende (idealtypische) Selbstbeschreibung hinsichtlich von Grundprinzipien und Selbstverständnis der Institution

- Wird im Leitbild explizit Bezug auf Kinderschutz genommen?
- Wird im Leitbild die Partizipation von Kindern und Jugendlichen benannt?

# Risikoanalyse

Leitfrage: In welchen Situationen besteht ein erhöhtes Risiko für Machtmissbrauch, Übergriffe und Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen durch Fachkräfte?

- Zielgruppe (Alter)
- Umgang mit Nähe und Distanz
- Beförderungssituationen
- Unterstützung bei der Selbstpflege
- Räumliche Gegebenheiten

# Prävention

- Verständnis und konzeptionelle Verankerung von Prävention:
- Angebote und Haltung
  
- **Insbesondere: Beteiligung als Aspekt von Prävention**
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Beteiligung von Eltern / Bezugspersonen
- Beteiligung von Mitarbeiter\*innen

# Personalmanagement

- Kinderschutz als Thema in Stellenausschreibungen/  
Bewerbungsgesprächen
- Erweitertes Führungszeugnis (Aktualisierung notwendig!)
- Unterschriebene Selbstverpflichtung (Kenntnis der  
Verhaltensampel)?
- Arbeitsverträge
- Wissensvermittlung/Schulungen/Fortbildungsangebote
- Zuständigkeiten und informelle Strukturen

# Relevante Strafrechtliche Ebene (nach § 72a SGB VIII Persönliche Eignung)

- § 171 Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
- § 174 ff Sexueller Missbrauch Schutzbefohlener/Gefangener/  
„unter Ausnutzung eines Beratungsverhältnisses“ etc.
- §§ 176 ff Sexueller Missbrauch von Kindern
- §§ 177 ff Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- §§ 183 ff Exhibitionistische Handlungen
- § 184 a-I Verbreitung pornographischer Schriften
- § 201 a Abs.3 Nacktaufnahmen von Personen unter 18 Jahren
- ...

# Organisationskultur

- Partizipation der Mitarbeitenden
- Fehlerkultur
- Achtsamkeit und Grenzachtung
- Feedbackkultur
- Möglichkeiten der Reflexion/Supervision

# Partizipation und Mitbestimmung

- Erfahren und erlernen von Selbstwirksamkeit und Verantwortung
- Was verstehen wir unter Partizipation?
- Wo ermöglichen wir Partizipation, laden dazu ein?
- Wo unterbinden wir Partizipation und warum?

# Beschwerdemöglichkeiten

- Können sich Mitarbeiter\*innen, Eltern, Kinder sich mit einer Beschwerde (auch anonym) an jemanden wenden?
- Wie gehen wir mit Beschwerden um?
- Wie gewährleisten wir, dass alle wissen, wohin sie sich wenden können?

# Verfahrensabläufe

## Differenzierte Abläufe bei

- Vermuteter Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld
- Kindeswohlgefährdung durch andere Kinder in der Institution
- Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

# Verfahrensablauf externe Gefährdung

- Nach § 8a SGB VIII/§ 4KKG, aber konkret:
- Wissen alle, wo die Unterlagen sind?
- Nachordnung des Jugendamtes
- Sind die Telefonnummern Jugendamt/IseF bekannt?
- Kinderschutzbögen aktuell?
- Datenschutz beachten/Transparenz

# Verfahrensablauf interne Gefährdung

1. Wahrnehmen und Feststellen, Plausibilitätsprüfung
2. Interne Beratung sowie Einbezug der Leitung (vorausgesetzt sie ist nicht involviert oder im Loyalitätskonflikt), ggf. externe Beratung durch eine Fachberatungsstelle / notwendige Sofortmaßnahmen
3. Gespräch mit dem betroffenen Kind und dessen Personensorgeberechtigten, besteht ein begründeter oder erhärteter Verdacht: Freistellung der beschuldigten Person
4. Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen prüfen, Mitteilung an Aufsichtsbehörde, ggf. Strafanzeige
5. Vereinbarung über geeignete Unterstützungsmaßnahmen
6. Erarbeitung eines individuellen Hilfe- und Schutzkonzeptes, um den Schutz des Kindes in der Schule zu sichern, Aufarbeitung des Vorfalls

# Rehabilitationsverfahren bei irrtümlichem Verdacht

Schutz für fälschlicherweise unter Verdacht eines Fehlverhaltens geratene Mitarbeiter/-innen

- ❑ alleinige Aufgabe der zuständigen Leitung
- ❑ Schwerpunkt: eindeutige Ausräumung / Beseitigung des Verdachts
- ❑ Begleitung der Mitarbeiter/-innen, bis das Thema abgeschlossen ist
- ❑ Evtl. am Ende symbolische oder rituelle Handlung damit ein Schlusspunkt gesetzt werden kann
- ❑ einzelne Schritte des Verfahrens formlos dokumentieren

# Zuständigkeiten

- Wer trägt die Verantwortung für den Prozess? (Leitung, Mitarbeiterin (w|m|d), Team- oder Gruppenleiterin (w|m|d))
- Kinderschutzbeauftragte versus Leitung / Vorstand / Geschäftsführung (ggf. Personalhoheit beachten) - Rollenkonfusion vermeiden
- Wer führt Gespräche mit: Kind oder Jugendlichen, den Eltern, den Mitarbeiter\*innen
- Zuständig für die Einbeziehung anderer Institutionen (Polizei, Fachaufsicht)

# Kooperationen

- Klar benannt muss sein: Wer, was, wann mit wem?
- Meldungen an Dienst-/Fachaufsicht – wann?
- Fachberatungen bei Ise-Fachkraft (hausintern? Extern?)
- Kooperationspartner notwendig
  
- Es empfiehlt sich, bei Kindeswohlgefährdenden Situationen in der Institution transparent und offen gegenüber der Fachaufsicht zu sein

# Handlungsempfehlungen

## Für den Mitteilungsmoment:

- Bewahren Sie Ruhe!
- Bagatellisieren oder dramatisieren Sie das an Sie heran getragene nicht!
- Schätzen Sie den Mut wert!
- Fragen Sie das Kind/ die\*den Jugendliche\*n nicht aus!
- „Was brauchst du jetzt?“
- Geben Sie keine leere Versprechen!
- Stellen Sie eine Transparenz über die weiteren Schritte dar!

# Schutzkonzepte wirken!

Nur wenn Einrichtungen um die realen Möglichkeiten der Gefährdungen (Machtmissbrauch, Übergriffe und Gewalt in Institutionen) wissen, sich ihnen stellen und ihnen aktiv entgegenarbeiten, ist der erste Schritt zur Prävention von (sexualisiertem) Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt getan.

**„Denn Nichtwahrhaben wollen ist der beste Täterschutz“**

(Der Paritätische Gesamtverband; Arbeitshilfe Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen. 2010. S. 4.)

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Andrea S. Kaden

kinderschutzbeauftragte@psychotherapeutenkammer-berlin.de  
a.kaden@kszb.de